

# Motiv A (Flyer) - MA 1 - 3

## „BAföG für Schülerinnen und Schüler“

**Bundesministerium für Bildung und Forschung**

### Das BAföG

Informationen für Schülerinnen und Schüler

**Was ist das Schüler-BAföG?**

Schülerinnen und Schüler können in bestimmten Fällen BAföG bekommen – und das sogar als vollen Zuschuss, das heißt, das Geld muss nicht zurückgezahlt werden. Das gibt allen die Chance, ihre Pläne für die Berufsausbildung zu verwirklichen und danach einen passenden Job zu finden – auch wenn die eigenen Eltern finanziell nicht unterstützen können.

**Schon gewusst?**

Mit BAföG fördert der Staat junge Menschen während ihrer Ausbildung. Der Name steht für das Bundesausbildungsförderungsgesetz.

**Übrigens:**

Auch ohne deutschen Pass lohnt es sich, den Anspruch zu prüfen. Denn BAföG gibt es nicht nur für deutsche Schülerinnen und Schüler, sondern unter bestimmten Voraussetzungen auch für Schülerinnen und Schüler mit nicht deutscher Staatsangehörigkeit.

→ § 8 BAföG, Stichwort Staatsangehörigkeit

**Schüler-BAföG kann erhalten, wer ...**

- ... eine schulische Berufsausbildung macht oder ... eine Fach- bzw. Fachoberschulklasse besucht, ... die eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, oder ... auf eine Abendschule geht (Abendgymnasium, Abendrealschule und Abendhauptschule) oder ... eine Akademie oder ein Kolleg besucht oder ... auf eine allgemeinbildende Schule geht (ab Klasse 10) und ausbildungsbedingt nicht bei den Eltern wohnen kann und ... beim Start der Ausbildung unter 45 Jahre alt ist bzw. war. (Es gibt Ausnahmen, zum Beispiel für Auszubildende des zweiten Bildungsweges und für Auszubildende mit Kindern unter 14 Jahren.)

→ § 2 BAföG, Stichwort Ausbildungsstätten  
→ § 10 BAföG, Stichwort Altersgrenze

**Müssen besondere Leistungen erbracht werden?**

Nein. Eine besondere Eignung oder Begabung ist nicht nötig. → § 9 BAföG, Stichwort Eignung

**Wie viel ist drin?**

Das hängt von der individuellen Situation ab. Wer zum Beispiel nicht mehr zu Hause wohnt, hat höhere Ausgaben und braucht mehr Unterstützung. Deswegen gibt es beim BAföG unterschiedliche Bedarfssätze. Das sind pauschal festgelegte Beträge, die Schülerinnen und Schüler in der Regel für ihren Lebensunterhalt wie Essen, Kleidung, Wohnen sowie für Ausbildungskosten und für die Krankenversicherung benötigen. Die jeweils geltenden Bedarfssätze stehen auf bafög.de.

→ §§ 12, 13 BAföG, Stichwort Bedarfssätze

**Was entscheidet über die Höhe der Förderung?**

Die Förderung ist abgestimmt auf die finanziellen Möglichkeiten der Antragstellenden und ihrer Familien. Über die Höhe der Förderung entscheidet deshalb vor allem:

- das Einkommen der Eltern, der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners oder der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners im vorletzten Kalenderjahr
- eigenes Einkommen (zum Beispiel durch einen Neben- oder Ferienjob)
- das Vermögen der auszubildenden Person

**Gut zu wissen:**

Bevor das eigene Einkommen und Vermögen oder das Einkommen der Eltern oder der Ehe- bzw. Lebenspartner angerechnet werden, gelten Freibeträge. Wie hoch sie sind, steht auf bafög.de. Dort gibt es auch Beispielrechnungen. Daraus kann man erkennen, dass je nach Familiensituation auch bei einem mittleren Elterneinkommen noch eine Förderung möglich ist.

→ §§ 21, 23, 25, 26 BAföG, Stichworte Einkommen, Freibetrag, Vermögen

**Wie lange erhalte ich Schüler-BAföG?**

Schülerinnen und Schüler bekommen so lange BAföG, bis sie ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss gemacht haben. Auch ein Wechsel der Ausbildung ist möglich. Wer in weniger als drei Schuljahren einen oder mehrere berufsqualifizierende Abschlüsse erreicht, kann auch für eine weitere Ausbildung bis zu deren Abschluss gefördert werden.

→ § 7 BAföG, Stichwort Erstausbildung

**Wichtig:**

Die Förderung beginnt frühestens mit dem Antragsmonat. Das gilt auch, wenn die Ausbildung schon früher begonnen hat.

**Wird ein Nebenjob auf das BAföG angerechnet?**

Ja. Schülerinnen und Schüler dürfen aber Einnahmen aus einem Minijob ohne Abzüge beim BAföG erzielen.

**Wo stelle ich einen Antrag?**

Die erste Anlaufstelle sind meistens die Ämter für Ausbildungsförderung am Wohnort der Eltern, in Ausnahmefällen auch am eigenen Wohnort. Auszubildende an Abendgymnasien, Kollegs, höheren Fachschulen und Akademien stellen den BAföG-Antrag in dem Bezirk, in dem sich die Ausbildungsstätte befindet. Bei den Ämtern und auf bafög.de gibt es übrigens alle nötigen Formulare. Der Antrag kann auch digital gestellt werden.

→ § 45 BAföG, Stichwort örtliche Zuständigkeit

**Welche Unterlagen brauche ich für den Antrag?**

- Ausgefüllte BAföG-Antragsformulare
- Aktuelle Schulbescheinigung
- Personalausweis bzw. bei nicht deutscher Staatsangehörigkeit Aufenthaltstitel
- Steuerbescheid der Eltern vom vorletzten Kalenderjahr

**und ggf. außerdem:**

- Steuerbescheid von Ehepartnerin bzw. Ehepartner oder Lebenspartnerin bzw. Lebenspartner vom vorletzten Kalenderjahr
- Bescheinigung der Kranken-/Pflegeversicherung
- Infos zum Nebenjob
- Nachweis über Vermögen und Schulden
- Mietvertrag oder Meldebescheinigung
- Geburtsurkunden eigener Kinder
- Nachweise vorheriger Ausbildungsabschlüsse und über Praxiszeiten

**Noch Fragen?**

Alles rund ums BAföG, Tabellen und weitere Beispielrechnungen gibt es unter: [bafög.de](http://bafög.de)

Die kostenfreie BAföG-Hotline ist erreichbar montags bis donnerstags von 8 bis 18 Uhr, freitags von 8 bis 16:30 Uhr und samstags von 10 bis 14 Uhr unter 0800 22 36 34 1.

Hier geht's zum digitalen Antrag: [bafög-digital.de](http://bafög-digital.de)  
→ § 46 BAföG

**Impressum**

Herausgeber  
Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)  
Referat BAföG  
53170 Bonn

Bestellungen  
schriftlich an  
Publikationsverwand der Bundesregierung  
Postfach 48 1009, 18 133 Rostock  
E-Mail: [publikationen@bundesregierung.de](mailto:publikationen@bundesregierung.de)  
Internet: [bmbf.de](http://bmbf.de)  
oder per  
Tel.: 030 18 272 272 1  
Fax: 030 18 10 272 272 1

Stand  
September 2023

Druck  
BMBF

Text und Gestaltung  
neues handeln AG

Bildnachweis  
BMBF/Berni Lammel, Bildkraftwerk GbR

Diese Publikation wird als Fachinformation des Bundesministeriums für Bildung und Forschung kostenlos herausgegeben. Sie ist nicht zum Verkauf bestimmt und darf nicht zur Wahlwerbung politischer Parteien oder Gruppen eingesetzt werden.

[bmbf.de](http://bmbf.de) [@BMBF\\_Bund](https://twitter.com/BMBF_Bund) [@bmbf.de](https://www.facebook.com/bmbf.de) [@bmbf.bund](https://www.instagram.com/bmbf.bund)